

Friedhofsgebührensatzung **der Ortsgemeinde Lauschied vom 28. Juni 2021**

Der Ortsgemeinderat Lauschied hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 22.10.2013 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Lauschied, den 28.06.2021



Willi Marx
Ortsbürgermeister



Anlage

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn,

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nutzungsrechte

I. Erdreihengrabstätten einschl. Erdreihengräber im Wiesengrabfeld

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 ff.

der Friedhofssatzung - unabhängig vom Lebensalter des/der Verstorbenen

280,00 €

II. Urnenreihengrabstätten einschl. Urnenreihengräber im Wiesengrabfeld

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 ff. der

Friedhofssatzung - unabhängig vom Lebensalter des/der Verstorbenen

250,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des 55-jährigen Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 ff.

der Friedhofssatzung für **Erdbestattungen** in einer Doppelgrabstätte

790,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr

14,00 €

2. a) Verleihung des 50-jährigen Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 ff.

der Friedhofssatzung für **Urnenbestattungen** in einer Urnendoppelgrabstätte

500,00 €

b) Verlängerung der Nutzungsrechte pro Jahr

10,00 €

c) zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem bereits belegten

Grab (u.a. gemischte Grabstätte i. S. des § 13 a der

Friedhofssatzung) oder in einer Erdwahlgrabstätte

250,00 €

Ausheben und Schließen der Gräber

IV. Ausheben und Schließen der Erdgräber

Aushebung erfolgt durch Unternehmer. Die Verfüllung des Grabes, soweit es nicht durch die Nachbarschaft etc. gemacht wird, ebenfalls. Die der Ortsgemeinde vom Unternehmer in Rechnung gestellten Kosten werden weiterberechnet.

V. Ausheben und Schließen der Urnengräber

Erfolgt durch Gemeindearbeiter. Kostenpauschale für Aushebung und Schließung

75,00 €

Wiesengrabfelder

VI. Grabplatte bei Erd- und Urnenreihengräbern

Die der OG vom Hersteller der Grabplatte in Rechnung gestellten Kosten werden weiterberechnet.

Kostenpauschale für das Verlegen der Grabplatte im Wiesengrabfeld

50,00 €

VII. Pflege der Urnenreihengräber im Wiesengrabfeld durch die Ortsgemeinde

Pauschale für 25-jährige Pflege der Grabstätte (Mähen etc.)

500,00 €

VIII. Pflege der Erdreihengräber im Wiesengrabfeld durch die Ortsgemeinde

Pauschale für 35-jährige Pflege der Grabstätte (Mähen, Auffüllen etc.)

1.300,00 €

IX. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen.

Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

X. Benutzung der Friedhofshalle einschließlich dem überdachten Portalbereich

1. Für Aufbewahrung einer Leiche oder Urne pro angefangenen Tag

20,00 €

2. Pauschale für Reinigung und Stromkosten

70,00 €

XI. Sonstige Gebühren

Für alle anderen, hier nicht aufgeführten Leistungen und Verrichtungen, sind im Einzelfall die der OG tatsächlich entstandenen Kosten neben einer etwaigen Genehmigungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz zu zahlen.